



Amtsgericht Coesfeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 18.09.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 104, Friedrich-Ebert-Str. 6, 48653 Coesfeld

folgender Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuch von Kirchspiel Coesfeld, Blatt 3371,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Kirchspiel Coesfeld, Flur 65, Flurstück 134,
Gebäude- und Freifläche, Brinker Bach 18, Größe: 927 m²

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem freistehenden, eingeschossigen, teilunterkellerten Einfamilienhaus bebautes Grundstück. Das Wohnhaus wurde um 1960 errichtet. Die Wohnfläche beträgt ca. 185 qm. Das Gebäude befand sich zum Stichtag im Leerstand. Die Grundstücksgröße beträgt laut Grundbuch 927 qm.

Der zum Stichtag vorgefundene Gebäudegrundriss wich in Teilen von den Darstellungen in den Genehmigungsunterlagen ab. Die Grundrissabweichungen bestehen im Wesentlichen durch geänderte Türdurchbrüche und eingezogene Wände zur Unterteilung einzelner Räume. Darüber hinaus waren die in den Genehmigungsplänen als Bodenraum bezeichneten Dachräume wohnlich ausgebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 382.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.